

## NÜTZLICHE ADRESSEN

### Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehfusplatz 11, 77694 Kehl  
Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11  
Internet: [www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)  
E-Mail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen für Bürger, Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Infos unter [www.kompetenz-zentrum.org](http://www.kompetenz-zentrum.org)

### Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Paulinenstrasse 47  
70178 Stuttgart  
Internet: [www.vz-bw.de](http://www.vz-bw.de)  
E-Mail: [info@vz-bw.de](mailto:info@vz-bw.de)

### Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland

Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn  
Tel. 0228 / 9530-0, Fax: -600  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)

### Homepages der Spitzenverbände der deutschen Krankenkassen

AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.: [www.vdak.de](http://www.vdak.de)  
AOK-Bundesverband: [www.aok.de](http://www.aok.de)  
BKK-Bundesverband: [www.bkk.de](http://www.bkk.de)  
Bundesknappschaft: [www.bundesknappschaft.de](http://www.bundesknappschaft.de)  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen: [www.lsv.de](http://www.lsv.de)  
IKK-Bundesverband: [www.ikk.de](http://www.ikk.de)  
See-Krankenkasse: [www.see-bg.de](http://www.see-bg.de)  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.: [www.vdak.de](http://www.vdak.de)

### Die Landesärztekammer Baden-Württemberg

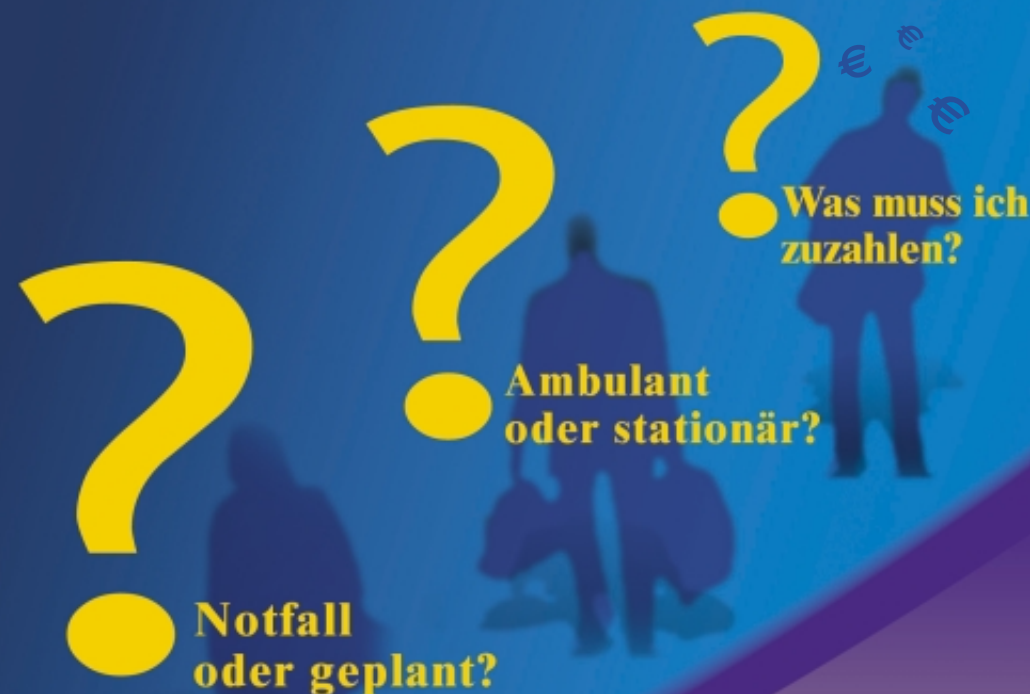
Jahnstr. 40, 70597 Stuttgart  
Tel. 0711 / 76989-0, Fax: -50  
Internet: <http://laekbw.arzt.de>  
E-Mail: [laek-baden-wuerttemberg@dgn.de](mailto:laek-baden-wuerttemberg@dgn.de)

#### Impressum:

Recherche und Aufbereitung: Ass. iur. Joachim A. Schulz (Rechtsberater)  
Redaktion und Umsetzung: Christian Quiring (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)  
Gestaltung und Layout: Agence MDM, Straßburg  
Ermöglicht durch Mittel des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg.  
© Euro-Info-Verbraucher e.V., Kehl, [www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com), Rehfusplatz 11, 77694 Kehl  
Für die Richtigkeit der in diesem Faltblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen. Stand dieser Informationen: März 2006.

# Mit 3 Fragen kommen Sie als Patient in der EU zurecht!

Informationen für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen



EURO-INFO-VERBRAUCHER e.V.  
KEHL / STRABURG  
[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)



## Gesundheit - Ihr Anliegen, Ihr Recht und auch: eine Dienstleistung im Binnenmarkt der EU

Die Wege für Patienten nach Europa sind geöffnet - nicht zuletzt dank der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Wiederholt haben die Richter in Luxemburg klar gestellt:

Wer sich in einem anderen Land der EU *ambulant* behandeln lassen will, hat Anspruch auf Erstattung, auch ohne sich zuvor den Segen seiner Krankenkasse zu holen.

Die Europäische Union sichert Ihren Bürgern hier weitreichende Wahlfreiheiten zu.

Die Regierungen von Spanien, Schweden, Großbritannien und Deutschland verabredeten in ihrer "Aachener Erklärung" am 31. August 2004 zudem, dass sie alles dafür tun wollen, um Gesundheit als Dienstleistung im EU-Binnenmarkt ohne Hürden frei zugänglich zu halten.

Eine Kostenersparnis, kürzere Wartezeiten, Zugang zu sonst unzugänglichen Diagnose- oder Therapieformen sowie mitunter eine bessere individuelle Beratung – das sind die möglichen Vorteile, die dazu führen können, dass Patienten nicht selten Sprachbarrieren und Distanzen in Kauf nehmen, um sich kompetent und zuverlässig im Ausland behandeln zu lassen.

### ABER ACHTUNG!

Nicht für jeden Fall und jede Art der Behandlung gibt es einen "Freifahrtschein"! Damit vor allem bei der Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse hinterher nichts schief geht, sollten Sie vorher klären, welcher Fall jeweils auf Sie zutrifft.

## Drei Fragen, vier Fälle - Sie wollen oder müssen als Patient im EU-Ausland zum Arzt oder in eine Klinik

Ein *Notfall* im EU-Ausland? Keine Frage: Da wird geholfen, und Ihre Kasse zahlt, was nach dem jeweiligen ausländischen Recht erstattungsfähig ist. Anders ist das, wenn der Besuch bei einem Arzt, Zahnarzt oder in einer Klinik *geplant* ist. Dann wird nach den Regeln, die im Inland gelten, erstattet.

Eine Genehmigung für die geplante *ambulante* Behandlung im EU-Ausland ist nicht erforderlich - wer will, kann sich jedoch bei der Krankenkasse ein Formular zur Abrechnung holen oder sich informieren, welche Leistungen erstattungsfähig sind.

## Schauen Sie hier erst nach, welcher Fall auf Sie zutrifft



# SCHAUEN SIE HIER NACH, WAS JE NACH FALL FÜR SIE ALS GESETZLICH KRANKENVERSICHERTER IM EU-AUSLAND GILT

FALL	GENEHMIGUNGSPFLICHT?	ART UND UMFANG DER LEISTUNG	ART UND UMFANG DER ERSTATTUNG	BITTE BEACHTEN SIE...
<b>A) Medizinischer Notfall ambulant</b> mit Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. Auslandskrankenschein (PEB E111)	entfällt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Medizinisch notwendige Behandlungen und Sachleistungen (wie Medikamente und z.B. Verbandmaterial), die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland (als Versicherungsstaat) aufschiebbar sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abrechnung erfolgt zwischen den jeweiligen Krankenversicherungsträgern.</li> <li>Erstattung gemäß den Regeln des "aus-helfenden" Krankenversicherungsträgers <b>im Ausland</b> [EG-VO 1408/71, Art. 22]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sie müssen für den Notfall die EHIC bzw. das <b>Formular PEB E111</b> mit sich führen. Unserer Erfahrung nach lässt es sich in der Regel ggf. nachreichen.</li> <li>In <b>Frankreich</b> müssen Sie in der Regel im Notfall - wie ein französischer Patient - den Arzt bezahlen. Dessen Rechnung ("feuille de soins") reichen Sie zusammen mit der PEB E111 zur Erstattung bei der französischen CPAM ein. Hier hilft im Zweifel die eigene Krankenkasse.</li> </ul>
<b>B) Medizinischer Notfall stationär</b> mit Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. Auslandskrankenschein (PEB E111)	entfällt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Medizinisch notwendige Behandlungen und Sachleistungen (wie Medikamente und z.B. Verbandmaterial), die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland (als Versicherungsstaat) aufschiebbar sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abrechnung erfolgt zwischen den jeweiligen Krankenversicherungsträgern.</li> <li>Erstattung gemäß den Regeln des "aus-helfenden" Krankenversicherungsträgers <b>im Ausland</b> [EG-VO 1408/71, Art. 22]</li> <li><b>EIGENANTEIL</b> für Patienten grundsätzlich: Gebühren sowie landesübliche Zuzahlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sie müssen für den Notfall die EHIC bzw. das <b>Formular PEB E111</b> mit sich führen. Unserer Erfahrung nach lässt es sich in der Regel ggf. nachreichen.</li> <li>Es könnte ein Restbetrag zu Ihren Lasten entstehen, weil z.B. in Frankreich - wie auch in Deutschland - eine Tagespauschale ("forfait hospitalier") beim Klinikaufenthalt anfällt. Wir empfehlen hierfür dringend eine <b>private Auslandsreisekrankenversicherung</b>, z.B. auch für die Kosten eines evtl. Rücktransports.</li> </ul>
<b>C) Geplante stationäre Behandlung</b> mit Formular E112	JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglich ist eine Begrenzung auf bestimmte Sachleistungen (schon im Vorhinein)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstattet werden nach deutschem Recht nur Sachleistungen, die auch im Inland <b>erstattungsfähig</b> sind, höchstens bis zur Höhe der Vergütung <b>im Inland</b> [SGB V, § 13 Abs. 4]</li> <li>Wie groß Ihr <b>EIGENANTEIL</b> ist, sollten Sie zuvor mit der Kasse klären.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kasse muss die geplante stationäre Behandlung <b>vorab genehmigen</b>.</li> <li>Die Kasse ist jedoch zur Genehmigungserteilung verpflichtet, sofern die Behandlung nicht rechtzeitig im Inland möglich ist [EuGH-Urteile Smits / Peerbooms (C-157/99) und Müller-Fauré / van Riet (C-385/99) sowie SGB V, § 13 Abs. 5]</li> </ul>
<b>D) Geplante ambulante Behandlung</b> entweder auf dem Wege der Erstattung oder mit Formular E112	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglich ist eine Begrenzung auf bestimmte Sachleistungen (auch im Nachhinein)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstattet werden nur Sachleistungen, die auch im Inland erstattungsfähig sind und höchstens bis zur Höhe der Vergütung im Inland [SGB V, § 13 Abs. 4].</li> <li><b>EIGENANTEIL</b> für Patienten: Zuzahlungen sowie eine Verwaltungskostenpauschale von i. d. R. 7-10 % [vgl. SGB V, § 13 Abs. 4]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Patient <b>zahlt dem Arzt das Honorar</b> und reicht die Rechnung des Arztes bei der Kasse zur Erstattung ein.</li> <li>Mit dem Formular E112 ist aber auch eine <b>Abrechnung durch die Krankenkasse möglich</b> (sog. Sachleistungsaushilfe).</li> <li>Der Leistungserbringer muss in seinem Land <b>zugelassen</b> sein [SGB V § 13 Abs. 4] - Auskünfte hierzu geben im Zweifel die Krankenkassen bzw. die Ärztekammern.</li> <li>Rechnungen sollten so <b>detailliert</b> wie möglich sein, damit alle erstattungsfähigen Leistungen erkennbar sind.</li> <li>Evtl. <b>Gewährleistungsansprüche</b> sind an den Leistungserbringer zu richten. Ansprechpartner hierfür: die Ärztekammern.</li> </ul>
<b>E) Zahnarztbehandlung (Zahnersatz, Implantate)</b>	JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geplante Behandlung: Leistungsumfang wie im Inland</li> <li>Notfallbehandlung: medizinisch notwendige Behandlungen nach den jeweiligen Regeln im Ausland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feste Zuschüsse je nach Befund.</li> <li>Liegen die tatsächlichen Kosten im EU-Ausland unter den als Zuschuss gewährten Sätzen im Inland, ist eine Erstattung der Gesamtkosten möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kasse muss den <b>Heil- und Kostenplan vorab</b> bewilligen, den der Zahnarzt für den Patienten erstellt.</li> <li>Die Kasse verlangt u.U. eine beglaubigte Übersetzung.</li> <li>Den Plan kann auch - und dann kostenlos - ein Zahnarzt im Inland erstellen.</li> </ul>



## ABKÜRZUNGEN:

**EHIC** = Europäische Krankenversicherungskarte ("European Health Insurance Card"). Sie hat zum 1.1.2006 die Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) für das Formular E111 weitgehend ersetzt.

**CPAM** = Caisse Primaire d'Assurance Maladie (Primärkassen für Krankenversicherung)  
 - in Frankreich Ansprechpartner auch für ausländische Patienten in den Fällen A und B.  
**EG-VO** = Verordnung der Europäischen Gemeinschaften.

© Euro-Info-Verbraucher e.V., Kehl  
 www.euroinfo-kehl.com  
 Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl  
 Stand: März 2006

# Noch Fragen? Nur zu!

## Was gilt für Medikamente und Rezepte?

Zwar brauchen Sie für ein Medikament, das im Ausland *nicht* verschreibungspflichtig ist, kein Rezept, wenn Sie dort zur Apotheke gehen. Das heißt: Sie sparen, wenn das Medikament in Deutschland verschreibungspflichtig ist, nicht nur den Gang zum deutschen Arzt, sondern auch die deutsche Praxisgebühr. Jedoch erstattet Ihre Kasse unabhängig davon nur Kosten für Medikamente, die Sie auch verschrieben bekommen haben, sei es nun von einem Arzt im Inland oder einem Arzt im EU-Ausland. Achtung: Wie bei der Erstattung von Kosten für geplante ambulante Behandlungen wird eine Verwaltungskostenpauschale abgezogen - zum Beispiel 7,5 %.

## Was gilt für Hilfsmittel wie Brillen und Prothesen?

Erstattungsfähig sind die Hilfsmittel, die auch in Deutschland in die Leistungspflicht der Krankenkassen fallen (und zwar nach SGB V §§ 32 ff.). Wollen Sie die Kosten erstattet bekommen, brauchen Sie eine ärztliche Verordnung für das Hilfsmittel, egal, ob vom Arzt im Inland oder vom Arzt im Ausland.

## Was gilt für Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen?

Ob ambulant oder stationär: Die Krankenkasse muss alle Maßnahmen zuvor genehmigen, wie im Inland auch. Eine nachträgliche Kostenerstattung - ohne vorherige Genehmigung - ist in der Regel nicht möglich. Der Leistungserbringer muss im jeweiligen Land zur Versorgung berechtigt sein. Die Kasse bestimmt je nach Einzelfall u.a. Art und Umfang sowie die Dauer und den Beginn der Leistungen.

## Was gilt, wenn ich privat versichert bin?

Kosten für die Behandlung im Ausland sind mal abgedeckt, mal nicht - es gilt das, was in Ihrem jeweiligen Vertrag steht.

## Was tun, wenn die Krankenkasse die Kosten einer geplanten ambulanten Behandlung nicht übernehmen will?

Da hilft neben klärenden Gesprächen und der Rücksprache mit einem Europäischen Verbraucherzentrum unter Umständen nur eine Beschwerde. Wenden Sie sich ggf. an uns:  
**Euro-Info-Verbraucher e.V.** in Kehl, per **Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11,** oder **E-Mail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)**

## Wo und wozu brauche ich die private Auslandsreise-Krankenversicherung noch?

Für alle Reisen in Länder, die nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums sind, so z.B. die USA oder die Türkei. Aber auch bei medizinischen Notfällen auf Reisen im EU-Ausland sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen macht sie Sinn. Sie deckt die Kosten ab, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht bezahlt, etwa den Rücktransport nach Hause. Insofern: Sparen Sie nicht am falschen Ende, zumal es günstige Policen gibt!

## Was geschieht mit meiner Patientenakte, die im Ausland angelegt wurde?

Im Ausland erhalten Sie als Patient Laborergebnisse und Röntgenbilder i.d.R. gegen ein Entgelt in kopierter Form ausgehändigt. Der behandelnde Arzt im Inland kann die Akte auch von seinem ausländischen Kollegen anfordern.

## Und was gilt für mich als Grenzgänger?

Wenn Sie z.B. in Deutschland leben und nach Frankreich zur Arbeit pendeln, können Sie zwei Krankenversicherungskarten führen, die französische ("Carte vitale") und eine deutsche. Die französische CPAM stellt Ihnen die Carte vitale aus für Arztbesuche in Frankreich - sowie auf Anfrage das Formular E106. Das legen Sie einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl in Deutschland vor und erhalten die deutsche Karte - für Behandlungen in Deutschland als Ihrem Wohnsitz-Land. Wie schön, wenn es für alle so einfach wäre... Details unter **[www.eures-t-oberrhein.com](http://www.eures-t-oberrhein.com)** unter "Infos für Grenzgänger" und dann "Wegweiser für Grenzgänger".